

# **Jahresabschluss zum 31. Dezember 2019**

Solargenossenschaft Lausitz

Winkelstraße 8

03172 Guben

Finanzamt: Cottbus  
Steuernummer: 056/135/01233

---

R U B - Datenverarbeitung GmbH  
Steuerberatungsgesellschaft  
Niederlassung Guben  
Gasstraße 18  
03172 Guben  
Telefon: (03561) 68470  
Telefax: (03561) 684747

---

## Jahresabschluss

### Handelsbilanz

#### Handelsbilanz zum 31.12.2019

Aktiva	Geschäftsjahr 2019 EUR	Vorjahr 2018 EUR
<b>A Anlagevermögen</b>		
I. Sachanlagen	816.173,00	850.103,48
<b>B Umlaufvermögen</b>		
I. Vorräte	67,29	217,29
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	33.364,61	42.582,31
III. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks	62.445,71	39.467,57
	95.877,61	82.267,17
<b>C Rechnungsabgrenzungsposten</b>	3.577,19	4.415,88
<b>Summe Aktiva</b>	915.627,80	936.786,53

## Handelsbilanz zum 31.12.2019

Passiva		Geschäftsjahr 2019	Vorjahr 2018
		EUR	EUR
<b>A Eigenkapital</b>			
I. Geschäftsguthaben			
1. Genossenschaftsanteile	496.250,00		496.250,00
		496.250,00	496.250,00
II. Ergebnisrücklagen		23.930,12	19.701,75
III. Bilanzgewinn / Bilanzverlust		114.472,78	92.885,50
		634.652,90	608.837,25
<b>B Rückstellungen</b>		4.039,09	14.041,36
<b>C Verbindlichkeiten</b>		276.935,81	313.907,92
	<i>davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 16.533,06 (VJ EUR 10.254,16)</i>		
	<i>davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr EUR 260.402,75 (VJ EUR 303.653,76)</i>		
<b>Summe Passiva</b>		915.627,80	936.786,53

Guben, den

Matthias Bärmann

## Gewinn- und Verlustrechnung

### Gewinn- und Verlustrechnung vom 01.01.2019 bis 31.12.2019

	Geschäftsjahr 2019	Vorjahr 2018
	EUR	EUR
<b>1. Umsatzerlöse</b>	158.498,18	145.764,56
<b>2. sonstige betriebliche Erträge</b>	718,07	0,00
<b>3. Materialaufwand</b>		
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	-927,47	-784,95
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	-1.350,00	-1.147,35
<b>4. Abschreibungen</b>		
a) Abschreibungen, auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	-65.741,78	-57.587,00
<b>5. sonstige betriebliche Aufwendungen</b>	-17.095,69	-11.654,17
<b>6. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge</b>	0,00	1,09
<b>7. Zinsen und ähnliche Aufwendungen</b>	-13.162,53	-16.373,96
<b>8. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag</b>	-16.674,80	-15.934,56
<b>9. Ergebnis nach Steuern</b>	44.263,98	42.283,66
<b>10. Jahresüberschuss/-fehlbetrag</b>	44.263,98	42.283,66
<b>11. Gewinnvortrag aus dem Vorjahr</b>	88.657,13	70.420,22
<b>12. Vorabauschüttung / beschlossene Ausschüttung für das Geschäftsjahr</b>	-18.448,33	-19.818,38
<b>13. Bilanzgewinn / Bilanzverlust</b>	114.472,78	92.885,50

Guben, den

Matthias Bärmann

## **Bescheinigung**

Guben, den 02.04.2020

-----

R U B - Datenverarbeitung GmbH  
Steuerberatungsgesellschaft  
Niederlassung Guben

## Anlagen zum Jahresabschluss

### Kontennachweis/Erläuterung

#### Kontennachweis zur Handelsbilanz zum 31.12.2019

Aktiva		Geschäftsjahr 2019	Vorjahr 2018
		EUR	EUR
<b>A</b>	<b>Anlagevermögen</b>		
<b>I.</b>	<b>Sachanlagen</b>		
200	Technische Anlagen u. Maschinen	30.292,00	33.399,00
201	Bahnhofstr. 2 GBV	46.180,00	50.649,00
202	FFW Pinnow	39.197,00	42.930,00
203	Gr. Gastrose 3+4	33.461,00	36.648,00
204	Grano, Lindenallee 21a+b	33.821,00	37.042,00
205	Grabko, Bärenkl. Str. 6-8	36.057,00	39.491,00
206	FFW Kerkwitz	16.184,00	17.690,00
207	NWS Guben, Haus II	54.450,00	59.400,00
208	GBV, Forster Str. Guben	74.844,00	81.648,00
209	Bomsdorf, Dorfteich 41	29.993,00	32.720,00
210	PV EVG, Kaltenb. Str.	19.116,00	20.709,00
211	Forst, Parkstr. 7	44.665,00	48.388,00
212	HzH	42.328,00	45.905,00
213	Lebenshilfe	35.822,00	38.828,00
214	BRKZ	32.498,00	35.031,00
215	Kita Waldhaus, Regenbogen	30.380,00	32.563,00
216	Kita Waldhaus	25.927,00	27.790,00
217	Corona-Schröter Grundschule	76.603,00	0,00
218	PVA Europaschule	76.603,00	0,00
219	Wärmepumpe Gasstraße 18	15.565,00	17.532,00
220	PVA Deulowitzer Str. 33	22.187,00	0,00
498	Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung im Bau	0,00	151.740,48
		816.173,00	850.103,48
<b>B</b>	<b>Umlaufvermögen</b>		
<b>I.</b>	<b>Vorräte</b>		
3980	Bestand Waren	67,29	217,29
		67,29	217,29
<b>II.</b>	<b>Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände</b>		
1352	Genossenschaftsanteile (sonstige Vermögensgegenstände)	1.000,00	1.000,00
1400	Forderungen aus Lieferungen und Leistungen (Sammelkonto Debitoren)	21.122,61	0,00
1410	Forderungen aus Lieferungen und Leistungen ohne Kontokorrent	0,00	30.578,08
1500	Festgeldkonto Sparkasse	11.004,23	11.004,23
Übertrag		33.126,84	850.320,77

## Anlagen zum Jahresabschluss

Aktiva			Geschäftsjahr 2019	Vorjahr 2018
			EUR	EUR
Übertrag		33.126,84	816.240,29	850.320,77
1548	Vorsteuer in Folgeperiode/im Folgejahr abziehbar	112,10		0,00
			33.238,94	42.582,31
1576	Abziehbare Vorsteuer 19%	3.121,23		0,00
1776	Umsatzsteuer 19%	-34.945,00		0,00
1780	Umsatzsteuer-Vorauszahlungen	30.139,44		0,00
1781	Umsatzsteuer-Vorauszahlungen 1/11	1.810,00		0,00
			125,67	0,00
<b>III.</b>	<b>Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks</b>			
1000	Kasse	63,78		69,83
1200	SPK SPN 3000025900	44.396,31		14.723,18
1210	VR Bank	17.985,62		24.674,56
			62.445,71	39.467,57
<b>C</b>	<b>Rechnungsabgrenzungsposten</b>			
980	Aktive Rechnungsabgrenzung	1.872,63		1.543,96
986	Damnum/Disagio	1.704,56		2.871,92
			3.577,19	4.415,88
<b>Summe Aktiva</b>			<b>915.627,80</b>	<b>936.786,53</b>

## Kontennachweis zur Handelsbilanz zum 31.12.2019

Passiva		Geschäftsjahr 2019	Vorjahr 2018
		EUR	EUR
<b>A</b>	<b>Eigenkapital</b>		
<b>I.</b>	<b>Geschäftsguthaben</b>		
<b>1.</b>	<b>Genossenschaftsanteile</b>		
800	Gezeichnetes Kapital	496.250,00	496.250,00
		496.250,00	496.250,00
<b>II.</b>	<b>Ergebnisrücklagen</b>		
851	Satzungsmäßige Rücklagen	23.930,12	19.701,75
		23.930,12	19.701,75
<b>III.</b>	<b>Bilanzgewinn / Bilanzverlust</b>	114.472,78	92.885,50
<b>B</b>	<b>Rückstellungen</b>		
956	Gewerbesteuerrückstellung nach § 4 Abs. 5b EStG	309,70	2.445,00
963	Körperschaftsteuerrückstellung	407,00	3.380,00
964	Rückstellung Solidaritätszuschlag	22,39	186,03
970	Sonstige Rückstellungen	2.500,00	2.400,00
977	Rückstellung für Abschluss- und Prüfungskosten	800,00	800,00
1766	Umsatzsteuer nicht fällig 19%	0,00	4.830,33
		4.039,09	14.041,36
<b>C</b>	<b>Verbindlichkeiten</b>		
642	VR Bank Schenkend. 510827	54.576,00	74.800,00
643	SPK 6091500030	99.244,00	110.276,00
645	SPK 8870352910	61.274,57	66.841,54
647	SPK SPN 6091505503	45.308,18	51.736,22
1600	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen (Sammelkonto Kreditoren)	10.351,23	0,00
1610	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen ohne Kontokorrent	0,00	1.307,78
1701	Sonstige Verbindlichkeiten Ausschüttung	1.003,45	1.003,45
1736	Verbindlichkeiten aus Steuern und Abgaben	5.178,38	5.727,49
		276.935,81	311.692,48
1571	Abziehbare Vorsteuer 7%	0,00	-14,00
1576	Abziehbare Vorsteuer 19%	0,00	-2.401,81
1776	Umsatzsteuer 19%	0,00	24.551,93
1780	Umsatzsteuer-Vorauszahlungen	0,00	-19.920,68
		0,00	2.215,44
<b>Summe Passiva</b>		<b>915.627,80</b>	<b>936.786,53</b>

## Kontennachweis zur Gewinn- und Verlustrechnung vom 01.01.2019 bis 31.12.2019

		Geschäftsjahr 2019	Vorjahr 2018
		EUR	EUR
<b>1.</b>	<b>Umsatzerlöse</b>		
8200	KITA Waldhaus	3.740,42	3.438,65
8201	KITA RB	4.052,53	4.366,51
8202	Gasstraße 18, Wärmepumpe	2.781,84	2.781,84
8203	Europa Schule	7.509,37	0,00
8204	CSchröterGS	8.111,01	0,00
8400	Erlöse Gr. Gastrose	7.185,38	7.590,98
8401	Erlöse GBV	27.604,53	28.725,66
8402	Erlöse FFW Pinnow, Bärenk	37.682,33	38.200,26
8403	Erlöse FFW Kerkwitz	3.351,85	3.571,49
8404	Erlöse NWS	12.401,74	12.686,58
8405	Pusch, Bomsdorf	6.958,76	5.917,73
8406	EVG, Kaltenborner Str.	3.377,10	3.560,42
8407	Erlöse HzH	9.500,48	9.807,19
8408	Erlöse Forst	9.020,57	9.323,49
8409	Erlöse Lebenshilfe	9.315,23	9.774,59
8410	Erlöse BRKZ	5.296,00	5.617,40
8519	Provisionsumsätze, voller Steuersatz	609,04	401,77
<b>2.</b>	<b>sonstige betriebliche Erträge</b>		
2700	Andere periodenfremde (neutrale) sonstige Erträge	662,77	0,00
2735	Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	55,30	0,00
<b>3.</b>	<b>Materialaufwand</b>		
<b>a)</b>	<b>Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren</b>		
3000	EEG Umlage	-777,47	-784,95
3960	Bestandsveränderungen Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe sowie bezogene Waren	-150,00	0,00
<b>b)</b>	<b>Aufwendungen für bezogene Leistungen</b>		
3100	Fremdleistungen (bezogene Leistungen, im Materialaufwand)	-1.350,00	-1.147,35
<b>4.</b>	<b>Abschreibungen</b>		
<b>a)</b>	<b>Abschreibungen, auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen</b>		
4830	Abschreibungen auf Sachanlagen	-65.741,78	-57.587,00
<b>5.</b>	<b>sonstige betriebliche Aufwendungen</b>		
4210	Miete (unbewegliche Wirtschaftsgüter)	-50,00	-30,00
4220	Pacht (unbewegliche Wirtschaftsgüter)	-5.219,49	-3.225,54
4360	Versicherungen	-2.921,37	-2.715,74
4380	Beiträge	-1.186,15	-823,11
4390	Sonstige Abgaben	-130,00	0,00
<b>Übertrag</b>		<b>-9.507,01</b>	<b>86.245,26</b>

## Anlagen zum Jahresabschluss

		Geschäftsjahr 2019	Vorjahr 2018
		EUR	EUR
Übertrag	-9.507,01	91.197,00	86.245,26
4600	Werbekosten	0,00	-41,79
4640	Repräsentationskosten	0,00	-37,15
4660	Reisekosten Arbeitnehmer	-106,80	-227,20
4805	Reparaturen und Instandhaltung von anderen Anlagen und Betriebs- und Geschäftsaustattung	-3.897,49	-1.826,00
4806	Wartungskosten für Hard- u. Software	-1.156,25	-462,08
4910	Porto	-6,05	0,00
4920	Telefon	-655,12	-655,84
4925	Telefax und Internetkosten	-225,22	0,00
4945	Fortbildungskosten	0,00	-229,00
4950	Rechts- und Beratungskosten	-112,30	0,00
4955	Buchführungskosten	-199,45	0,00
4957	Abschluss- und Prüfungskosten	-848,44	-849,69
4970	Kosten des Geldverkehrs	-381,56	-531,03
<b>6.</b>	<b>sonstige Zinsen und ähnliche Erträge</b>		
2650	Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	0,00	1,09
<b>7.</b>	<b>Zinsen und ähnliche Aufwendungen</b>		
2126	Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-11.995,17	-15.206,60
2130	Diskontaufwendungen	-1.167,36	-1.167,36
<b>8.</b>	<b>Steuern vom Einkommen und vom Ertrag</b>		
2200	Körperschaftsteuer Vorauszahlung	-8.733,00	-8.732,00
2201	Körperschaftsteuer	-407,00	0,00
2207	Solidaritätszuschlag	-22,39	0,00
2208	Solidaritätszuschlag Vorauszahlung	-480,31	-480,31
2213	Kapitalertragsteuer 25%	0,00	-0,25
4320	Gewerbsteuer (Vorauszahlung) (n. abziehbar)	-6.722,10	-6.722,00
4330	Gewerbsteuer (n. abziehbar)	-310,00	0,00
<b>9.</b>	<b>Ergebnis nach Steuern</b>	44.263,98	42.283,66
<b>10.</b>	<b>Jahresüberschuss/-fehlbetrag</b>	44.263,98	42.283,66
<b>11.</b>	<b>Gewinnvortrag aus dem Vorjahr</b>		
2860	Gewinnvortrag nach Verwendung	88.657,13	70.420,22
<b>12.</b>	<b>Vorabausschüttung / beschlossene Ausschüttung für das Geschäftsjahr</b>		
2870	Ausschüttung	-18.448,33	-19.818,38
<b>13.</b>	<b>Bilanzgewinn / Bilanzverlust</b>	114.472,78	92.885,50

## Überleitungsrechnung

### Überleitungsrechnung zum 31.12.2019

Filter: mit Gewinnkorrektur

Gewinnkorrekturen	Gewinn- korrektur 2019
Summe der Gewinnkorrekturen	0,00
+ Handelsbilanzergebnis	44.263,98
= Steuerbilanzergebnis	44.263,98

## Anlagevermögen (Handelsrecht)

## Abschreibungsliste

## Abschreibungsliste zum 31.12.2019

Sortiert: Konten

Inv.Nr.	Bezeichnung AHK-Datum	AHK			Zugang	RBW-Beginn	AfA	RBW-Ende	S-AfA
		AfA-Beginn	Lfz	AfA-% AfA-Art	Abgang	Datum-Abgang	Monate	Aufwand	Erlös/Ertrag
<b>200 Technische Anlagen u. Maschinen</b>									
200001	Photovoltaikanlage Groß Gastrose 18.10.2009	61.937,46 18.10.2009	240	5,00 % Lin.	0,00 0,00	33.399,00	3.107,00 12	30.292,00 0,00	0,00 0,00
<b>Summe</b>		<b>61.937,46</b>			<b>0,00</b>	<b>33.399,00</b>	<b>3.107,00</b>	<b>30.292,00</b>	<b>0,00</b>
<b>201 Bahnhofstr. 2 GBV</b>									
201001	Photovoltaikanlage Bahnhofstr.2, Guben 17.05.2010	89.347,77 11.05.2010	240	5,00 % Lin.	0,00 0,00	50.649,00	4.469,00 12	46.180,00 0,00	0,00 0,00
<b>Summe</b>		<b>89.347,77</b>			<b>0,00</b>	<b>50.649,00</b>	<b>4.469,00</b>	<b>46.180,00</b>	<b>0,00</b>
<b>202 FFW Pinnow</b>									
202001	FFW Pinnow 01.07.2010	74.660,14 01.07.2010	240	5,00 % Lin.	0,00 0,00	42.930,00	3.733,00 12	39.197,00 0,00	0,00 0,00
<b>Summe</b>		<b>74.660,14</b>			<b>0,00</b>	<b>42.930,00</b>	<b>3.733,00</b>	<b>39.197,00</b>	<b>0,00</b>
Übertrag		225.945,37			0,00 0,00	126.978,00	11.309,00	115.669,00 0,00	0,00 0,00

## Anlagen zum Jahresabschluss

Inv.Nr.	Bezeichnung AHK-Datum	AHK			Zugang	RBW-Beginn	AfA	RBW-Ende	S-AfA
		AfA-Beginn	Lfz	AfA-% AfA-Art	Abgang	Datum-Abgang	Monate	Aufwand	Erlös/Ertrag
		225.945,37			0,00	126.978,00	11.309,00	115.669,00	0,00
Übertrag					0,00			0,00	0,00
<b>203 Gr. Gastrose 3+4</b>									
203001	Groß Gastrose, Str. 3,4 01.07.2010	63.738,10 01.07.2010	240	5,00 % Lin.	0,00 0,00	36.648,00	3.187,00 12	33.461,00 0,00	0,00 0,00
<b>Summe</b>		<b>63.738,10</b>			<b>0,00</b>	<b>36.648,00</b>	<b>3.187,00</b>	<b>33.461,00</b>	<b>0,00</b>
<b>204 Grano, Lindenallee 21a+b</b>									
204001	Grano, Lindenallee 21a,b 01.07.2010	64.426,14 01.07.2010	240	5,00 % Lin.	0,00 0,00	37.042,00	3.221,00 12	33.821,00 0,00	0,00 0,00
<b>Summe</b>		<b>64.426,14</b>			<b>0,00</b>	<b>37.042,00</b>	<b>3.221,00</b>	<b>33.821,00</b>	<b>0,00</b>
<b>205 Grabko, Bärenkl. Str. 6-8</b>									
205001	Grabko, Bärenklauer Str. 6-8 01.07.2010	68.686,64 01.07.2010	240	5,00 % Lin.	0,00 0,00	39.491,00	3.434,00 12	36.057,00 0,00	0,00 0,00
<b>Summe</b>		<b>68.686,64</b>			<b>0,00</b>	<b>39.491,00</b>	<b>3.434,00</b>	<b>36.057,00</b>	<b>0,00</b>
<b>206 FFW Kerkwitz</b>									
206001	FFW Kerkwitz 01.10.2010	30.105,70 01.10.2010	240	5,00 % Lin.	0,00 0,00	17.690,00	1.506,00 12	16.184,00 0,00	0,00 0,00
Übertrag		452.901,95			0,00 0,00	257.849,00	22.657,00	235.192,00 0,00	0,00 0,00

## Anlagen zum Jahresabschluss

Inv.Nr.	Bezeichnung AHK-Datum	AHK			Zugang	RBW-Beginn	AfA	RBW-Ende	S-AfA
		AfA-Beginn	Lfz	AfA-% AfA-Art	Abgang	Datum-Abgang	Monate	Aufwand	Erlös/Ertrag
		452.901,95			0,00	257.849,00	22.657,00	235.192,00	0,00
Übertrag					0,00			0,00	0,00
<b>Summe</b>		<b>30.105,70</b>			<b>0,00</b>	<b>17.690,00</b>	<b>1.506,00</b>	<b>16.184,00</b>	<b>0,00</b>
<b>207 NWS Guben, Haus II</b>									
207001	Photovoltaikanlage NWS Haus II 31.12.2010	98.861,96 01.01.2011	240	5,00 % Lin.	0,00 0,00	59.400,00	4.950,00 12	54.450,00 0,00	0,00 0,00
<b>Summe</b>		<b>98.861,96</b>			<b>0,00</b>	<b>59.400,00</b>	<b>4.950,00</b>	<b>54.450,00</b>	<b>0,00</b>
<b>208 GBV, Forster Str. Guben</b>									
208001	Photovoltaikanlage GBV, Forster Str. 31.12.2010	135.974,44 01.01.2011	240	5,00 % Lin.	0,00 0,00	81.648,00	6.804,00 12	74.844,00 0,00	0,00 0,00
<b>Summe</b>		<b>135.974,44</b>			<b>0,00</b>	<b>81.648,00</b>	<b>6.804,00</b>	<b>74.844,00</b>	<b>0,00</b>
<b>209 Bomsdorf, Dorfteich 41</b>									
209001	Photovoltaikanlage Bomsdorf, Dorfteich 41 31.12.2010	54.537,02 01.01.2011	240	5,00 % Lin.	0,00 0,00	32.720,00	2.727,00 12	29.993,00 0,00	0,00 0,00
<b>Summe</b>		<b>54.537,02</b>			<b>0,00</b>	<b>32.720,00</b>	<b>2.727,00</b>	<b>29.993,00</b>	<b>0,00</b>
Übertrag		742.275,37			0,00 0,00	431.617,00	37.138,00	394.479,00 0,00	0,00 0,00

## Anlagen zum Jahresabschluss

Inv.Nr.	Bezeichnung AHK-Datum	AHK			Zugang	RBW-Beginn	AfA	RBW-Ende	S-AfA
		AfA-Beginn	Lfz	AfA-% AfA-Art	Abgang	Datum-Abgang	Monate	Aufwand	Erlös/Ertrag
		742.275,37			0,00	431.617,00	37.138,00	394.479,00	0,00
Übertrag					0,00			0,00	0,00
<b>210 PV EVG, Kaltenb. Str.</b>									
210001	Photovoltaikanlage EVG 01.05.2011	32.906,40 01.05.2011	248	4,84 % Lin.	0,00 0,00	20.709,00	1.593,00 12	19.116,00 0,00	0,00 0,00
<b>Summe</b>		<b>32.906,40</b>			<b>0,00</b>	<b>20.709,00</b>	<b>1.593,00</b>	<b>19.116,00</b>	<b>0,00</b>
<b>211 Forst, Parkstr. 7</b>									
211001	Photovoltaikanlage Forst, Parkstr.7 01.08.2011	75.925,26 01.08.2011	245	4,90 % Lin.	0,00 0,00	48.388,00	3.723,00 12	44.665,00 0,00	0,00 0,00
<b>Summe</b>		<b>75.925,26</b>			<b>0,00</b>	<b>48.388,00</b>	<b>3.723,00</b>	<b>44.665,00</b>	<b>0,00</b>
<b>212 HzH</b>									
212001	Photovoltaikanlage HZH 05.11.2011	71.516,74 05.11.2011	240	5,00 % Lin.	0,00 0,00	45.905,00	3.577,00 12	42.328,00 0,00	0,00 0,00
<b>Summe</b>		<b>71.516,74</b>			<b>0,00</b>	<b>45.905,00</b>	<b>3.577,00</b>	<b>42.328,00</b>	<b>0,00</b>
<b>213 Lebenshilfe</b>									
213001	Photovoltaikanlage Lebenshilfe 01.12.2011	60.125,39 01.12.2011	240	5,00 % Lin.	0,00 0,00	38.828,00	3.006,00 12	35.822,00 0,00	0,00 0,00
Übertrag					0,00	585.447,00	49.037,00	536.410,00	0,00
					0,00			0,00	0,00

## Anlagen zum Jahresabschluss

Inv.Nr.	Bezeichnung AHK-Datum	AHK			Zugang	RBW-Beginn	AfA	RBW-Ende	S-AfA
		AfA-Beginn	Lfz	AfA-% AfA-Art	Abgang	Datum-Abgang	Monate	Aufwand	Erlös/Ertrag
		982.749,16			0,00	585.447,00	49.037,00	536.410,00	0,00
Übertrag					0,00			0,00	0,00
<b>Summe</b>		<b>60.125,39</b>			<b>0,00</b>	<b>38.828,00</b>	<b>3.006,00</b>	<b>35.822,00</b>	<b>0,00</b>
<b>214 BRKZ</b>									
214001	BRKZ Guben 10.10.2012	50.650,77			0,00	35.031,00	2.533,00	32.498,00	0,00
		01.11.2012	240	5,00 % Lin.	0,00		12	0,00	0,00
<b>Summe</b>		<b>50.650,77</b>			<b>0,00</b>	<b>35.031,00</b>	<b>2.533,00</b>	<b>32.498,00</b>	<b>0,00</b>
<b>215 Kita Waldhaus, Regenbogen</b>									
215002	PVA Kita Regenbogen 01.12.2013	43.630,13			0,00	32.563,00	2.183,00	30.380,00	0,00
		01.12.2013	240	5,00 % Lin.	0,00		12	0,00	0,00
<b>Summe</b>		<b>43.630,13</b>			<b>0,00</b>	<b>32.563,00</b>	<b>2.183,00</b>	<b>30.380,00</b>	<b>0,00</b>
<b>216 Kita Waldhaus</b>									
216001	PVA Kita Waldhaus 31.12.2013	37.231,31			0,00	27.790,00	1.863,00	25.927,00	0,00
		01.12.2013	240	5,00 % Lin.	0,00		12	0,00	0,00
<b>Summe</b>		<b>37.231,31</b>			<b>0,00</b>	<b>27.790,00</b>	<b>1.863,00</b>	<b>25.927,00</b>	<b>0,00</b>
Übertrag		1.114.261,37			0,00	680.831,00	55.616,00	625.215,00	0,00
					0,00			0,00	0,00

## Anlagen zum Jahresabschluss

Inv.Nr.	Bezeichnung AHK-Datum	AHK			Zugang	RBW-Beginn	AfA	RBW-Ende	S-AfA
		AfA-Beginn	Lfz	AfA-% AfA-Art	Abgang	Datum-Abgang	Monate	Aufwand	Erlös/Ertrag
		1.114.261,37			0,00	680.831,00	55.616,00	625.215,00	0,00
Übertrag					0,00			0,00	0,00
<b>217 Corona-Schröter Grundschule</b>									
217001	Corona-Schröter Grundschule 01.01.2019	80.635,74 01.01.2019	240	5,00 % Lin.	0,00 0,00	0,00	4.032,74 12	76.603,00 0,00	0,00 0,00
<b>Summe</b>		<b>80.635,74</b>			<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>4.032,74</b>	<b>76.603,00</b>	<b>0,00</b>
<b>218 PVA Europaschule</b>									
218001	Europaschule 01.01.2019	80.635,74 01.01.2019	240	5,00 % Lin.	0,00 0,00	0,00	4.032,74 12	76.603,00 0,00	0,00 0,00
<b>Summe</b>		<b>80.635,74</b>			<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>4.032,74</b>	<b>76.603,00</b>	<b>0,00</b>
<b>219 Wärmepumpe Gasstraße 18</b>									
219001	Gasstraße 18, Wärmepumpe 16.11.2017	19.664,75 01.12.2017	120	10,00 % Lin.	0,00 0,00	17.532,00	1.967,00 12	15.565,00 0,00	0,00 0,00
<b>Summe</b>		<b>19.664,75</b>			<b>0,00</b>	<b>17.532,00</b>	<b>1.967,00</b>	<b>15.565,00</b>	<b>0,00</b>
<b>220 PVA Deulowitzer Str. 33</b>									
220001	Deulowitzer Straße 33 18.11.2019	22.280,30 01.12.2019	240	5,00 % Lin.	22.280,30 0,00	0,00	93,30 1	22.187,00 0,00	0,00 0,00
Übertrag					22.280,30 0,00	698.363,00	65.741,78	816.173,00 0,00	0,00 0,00

## Anlagen zum Jahresabschluss

Inv.Nr.	Bezeichnung AHK-Datum	AHK		Zugang	RBW-Beginn	AfA	RBW-Ende	S-AfA
		AfA-Beginn	Lfz AfA-% AfA-Art	Abgang	Datum-Abgang	Monate	Aufwand	Erlös/Ertrag
		1.317.477,90		22.280,30	698.363,00	65.741,78	816.173,00	0,00
Übertrag				0,00			0,00	0,00
<b>Summe</b>		<b>22.280,30</b>		<b>22.280,30</b>	<b>0,00</b>	<b>93,30</b>	<b>22.187,00</b>	<b>0,00</b>
<b>498 Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung im Bau</b>								
498001	PVA CS Grundschule 01.12.2017	0,00		4.765,50 0,00	75.870,24	0,00 0	0,00 0,00	0,00 0,00
498002	PVA Europaschule 01.12.2017	0,00		4.765,50 0,00	75.870,24	0,00 0	0,00 0,00	0,00 0,00
<b>Summe</b>		<b>0,00</b>		<b>9.531,00</b> <b>0,00</b>	<b>151.740,48</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b> <b>0,00</b>	<b>0,00</b> <b>0,00</b>
<b>Gesamtsumme</b>		<b>1.317.477,90</b>		<b>31.811,30</b> <b>0,00</b>	<b>850.103,48</b>	<b>65.741,78</b>	<b>816.173,00</b> <b>0,00</b>	<b>0,00</b> <b>0,00</b>

## Allgemeine Auftragsbedingungen

Die folgenden „Allgemeinen Auftragsbedingungen“ gelten für Verträge zwischen Steuerberatern, Steuerbevollmächtigten und Steuerberatungsgesellschaften (im Folgenden „Steuerberater“ genannt) und ihren Auftraggebern, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

### 1. Umfang und Ausführung

[1] Für den Umfang der vom Steuerberater zu erbringenden Leistungen ist der erteilte Auftrag maßgebend. Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf einer ausdrücklichen Vereinbarung in Textform. Ändert sich die Rechtslage nach abschließender Erledigung einer Angelegenheit, so ist der Steuerberater nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf die Änderung oder die sich daraus ergebenden Folgen hinzuweisen.

[2] Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung ausgeführt.

[3] Der Steuerberater wird die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig zugrunde legen. Er wird den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinweisen.

[4] Die Prüfung der Richtigkeit, Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit der übergebenen Unterlagen und Zahlen, insbesondere der Buchführung und Bilanz, gehört nur zum Auftrag, wenn dies in Textform vereinbart ist.

[5] Der Auftrag stellt keine Vollmacht für die Vertretung vor Behörden, Gerichten und sonstigen Stellen dar. Sie ist gesondert zu erteilen. Ist wegen der Abwesenheit des Auftraggebers eine Abstimmung mit diesem über die Einlegung von Rechtsbehelfen oder Rechtsmitteln nicht möglich, ist der Steuerberater im Zweifel zu fristwahrenden Handlungen berechtigt und verpflichtet.

### 2. Pflichten des Auftragnehmers

#### (a) Verschwiegenheitspflicht

[1] Der Steuerberater ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit der Ausführung des Auftrags zur Kenntnis gelangen, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn schriftlich von dieser Verpflichtung entbindet. Die Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses fort.

[2] Die Verschwiegenheitspflicht besteht im gleichen Umfang auch für die Mitarbeiter des Steuerberaters.

[3] Die Verschwiegenheitspflicht besteht nicht, soweit die Offenlegung zur Wahrung berechtigter Interessen des Steuerberaters erforderlich ist. Der Steuerberater ist auch insoweit von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, als er nach den Versicherungsbedingungen seiner Berufshaftpflichtversicherung zur Information und Mitwirkung verpflichtet ist.

[4] Gesetzliche Auskunfts- und Aussageverweigerungsrechte nach § 102 AO, § 53 StPO, § 383 ZPO bleiben unberührt.

[5] Der Steuerberater darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen.

[6] Der Steuerberater hat beim Versand bzw. der Übermittlung von Unterlagen, Dokumenten, Arbeitsergebnissen etc. auf Papier oder in elektronischer Form die Verschwiegenheitsverpflichtung zu beachten. Der Auftraggeber stellt seinerseits sicher, dass er als Empfänger ebenfalls alle Sicherungsmaßnahmen beachtet, dass ihm zugeleitete Papiere oder Daten nur den hierfür zuständigen Stellen zugehen. Dies gilt auch für Telefaxe und E-Mails. Zum Schutz der überlassenen Dokumenten und Dateien sind die entsprechenden technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen. Sollten besondere, über das normale Maß hinausgehende Vorkehrungen getroffen werden müssen, so ist eine entsprechende schriftliche Vereinbarung über die Beachtung zusätzlicher sicherheitsrelevanter Maßnahmen zu treffen.

#### (b) Mängelbeseitigung

[1] Der Auftraggeber hat Anspruch auf Beseitigung etwaiger Mängel. Dem Steuerberater ist Gelegenheit zur Nacherfüllung zu geben.

[2] Schlägt die Nacherfüllung innerhalb einer angemessenen Frist fehl oder wird sie vom Steuerberater abgelehnt, so kann der Auftraggeber nach seiner Wahl Minderung der Vergütung oder Rücktritt vom Vertrag verlangen.

[3] Offenbare Unrichtigkeiten [z. B. Schreibfehler, Rechenfehler] können vom Steuerberater jederzeit auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Sonstige Mängel darf der Steuerberater Dritten gegenüber mit Einwilligung des Auftraggebers berichtigen. Die Einwilligung ist nicht erforderlich, wenn berechnete Interessen des Steuerberaters den Interessen des Auftraggebers vorgehen.

#### (c) Aufbewahrung und Herausgabe von Unterlagen

[1] Der Steuerberater hat die Handakten für die Dauer von 10 Jahren nach Beendigung des Auftrags aufzubewahren. Diese Verpflichtung erlischt jedoch schon vor Beendigung dieses Zeitraums, wenn der Steuerberater den Auftraggeber schriftlich aufgefordert hat, die Handakten in Empfang zu nehmen und der Auftraggeber dieser Aufforderung binnen sechs Monaten, nachdem er sie erhalten hat, nicht nachgekommen ist.

[2] Auf Anforderung des Auftraggebers, spätestens nach Beendigung des Auftrags, hat der Steuerberater dem Auftraggeber die Handakten innerhalb einer angemessenen Frist herauszugeben. Der Steuerberater kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurückbehalten.

[3] Zu den Handakten im Sinne dieser Vorschrift gehören alle Schriftstücke, die der Steuerberater aus Anlass seiner beruflichen Tätigkeit von dem Auftraggeber oder für ihn erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Briefwechsel zwischen dem Steuerberater und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser bereits in Urschrift oder Abschrift erhalten hat, sowie für die zu internen Zwecken gefertigten Arbeitspapiere.

### 3. Mitwirkung durch Dritte

[1] Der Steuerberater ist berechtigt, zur Ausführung des Auftrags Mitarbeiter und außenstehende Dienstleistungsunternehmen (z. B. datenverarbeitende Unternehmen) heranzuziehen.

[2] Bei der Heranziehung von datenverarbeitenden Unternehmen und anderen außenstehenden Dienstleistern hat der Steuerberater § 62a StBerG zu beachten.

[3] Die Heranziehung von fachkundigen Dritten (andere Steuerberater oder Steuerberatungsgesellschaften, Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer) durch den Steuerberater erfordert die vorherige Zustimmung des Auftraggebers und einen entsprechenden Auftrag.

[4] Der Steuerberater ist berechtigt, allgemeinen Vertretern (§ 69 StBerG) sowie Praxistreuändern (§ 71 StBerG) im Falle ihrer Bestellung Einsichtnahme in die Handakten i. S. d. § 66 Abs. 2 StBerG zu verschaffen.

### 4. Datenschutz

[1] Der Steuerberater ist berechtigt, personenbezogene Daten des Auftraggebers und dessen Mitarbeitern im Rahmen des erteilten Auftrags maschinell zu erheben und in einer automatisierten Datei zu verarbeiten oder einem Dienstleistungsrechenzentrum zur weiteren Auftragsdatenverarbeitung zu übertragen. Die Rechtsgrundlage zur Verarbeitung personenbezogener Daten ergibt sich dabei aus Art. 6 Abs. 1 b) DS-GVO. Die Informationspflicht gem. Art. 13 oder 14 DS-GVO erfüllt der Steuerberater durch Übermittlung weiterer Informationen.

[2] Der Steuerberater ist berechtigt, einen Datenschutzbeauftragten zur Erfüllung seiner Pflichten aus der DS-GVO und dem BDSG zu bestellen. Unterliegt der Datenschutzbeauftragte nicht bereits aus berufsrechtlichen Gründen der Verschwiegenheit, so verpflichtet der Steuerberater diesen auf das Datengeheimnis vor Aufnahme der Tätigkeit.

### 5. Schadensersatz

[1] Der Steuerberater haftet für eigenes Verschulden und für Verschulden seiner Erfüllungsgehilfen. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer schriftlichen Vereinbarung, die gesondert zu erstellen ist und dem Auftraggeber zusammen mit diesen Allgemeinen Auftragsbedingungen bei Vertragsabschluss ausgehändigt werden soll. Die Haftungsbeschränkung gilt rückwirkend von Beginn des Mandatsverhältnisses an und erstreckt sich, wenn der Auftragsumfang nachträglich geändert oder erweitert wird, auch auf diese.

[2] Der Anspruch des Auftraggebers aus dem zwischen ihm und dem Steuerberater bestehenden Vertragsverhältnis auf Ersatz eines fahrlässig verursachten Schadens wird auf 1 Mio. EUR beschränkt.

[3] Soweit ein Schadenersatzanspruch des Auftraggebers kraft Gesetzes nicht einer kürzeren Verjährungsfrist unterliegt, verjährt er

- a) **in drei Jahren** von dem Zeitpunkt an, in dem der Anspruch entstanden ist und der Auftraggeber von den den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste.
- b) ohne Rücksicht auf die Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis **in fünf Jahren** von seiner Entstehung an.
- c) ohne Rücksicht auf seine Entstehung und die Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis **in zehn Jahren** von der Begehung der Handlung, der Pflichtverletzung oder dem sonstigen den Schaden auslösenden Ereignis an.

[4] Die in den Absätzen 1 bis 3 getroffenen Regelungen gelten auch gegenüber anderen Personen als dem Auftraggeber, soweit ausnahmsweise im Einzelfall vertragliche Beziehungen auch zwischen dem Steuerberater und diesen Personen begründet werden.

### 6. Pflichten des Auftraggebers

[1] Der Auftraggeber ist zur Mitwirkung verpflichtet, soweit es zur ordnungsgemäßen Erledigung des Auftrags erforderlich ist. Insbesondere hat er dem Steuerberater unaufgefordert alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen vollständig und so rechtzeitig zu übergeben, dass dem Steuerberater eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht. Entsprechendes gilt für die Unterrichtung über alle Vorgänge und Umstände, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle schriftlichen und mündlichen Mitteilungen des Steuerberaters zur Kenntnis zu nehmen und bei Zweifelsfragen Rücksprache zu halten.

[2] Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit des Steuerberaters oder seiner Erfüllungsgehilfen beeinträchtigen könnte.

[3] Der Auftraggeber verpflichtet sich, Arbeitsergebnisse des Steuerberaters nur mit dessen schriftlicher Einwilligung weiterzugeben, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.

[4] Setzt der Steuerberater beim Auftraggeber in dessen Räumen Datenverarbeitungsprogramme ein, so ist der Auftraggeber verpflichtet, den Hinweisen des Steuerberaters zur Installation und Anwendung der Programme nachzukommen. Des Weiteren ist der Auftraggeber verpflichtet und berechtigt, die Programme nur in dem vom Steuerberater vorgeschriebenen Umfang zu vervielfältigen. Der Auftraggeber darf die Programme nicht verbreiten. Der Steuerberater bleibt Inhaber der Nutzungsrechte. Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was der Ausübung der Nutzungsrechte an den Programmen durch den Steuerberater entgegen steht.

### 7. Unterlassene Mitwirkung und Annahmeverzug des Auftraggebers

Unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Nr. 6 oder sonstwie obliegende Mitwirkung oder kommt er mit der Annahme der vom Steuerberater angebotenen Leistung in Verzug, so ist der Steuerberater berechtigt, dem Auftraggeber eine angemessene Frist zur

Nachholung zu bestimmen. Nach erfolglosem Ablauf der Frist darf der Steuerberater den Vertrag fristlos kündigen [vgl. Nr. 10 Abs. 3]. Unberührt bleibt der Anspruch des Steuerberaters auf Ersatz der ihm durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn der Steuerberater von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

### 8. Vergütung

[1] Die Vergütung [Vergütung und Auslagenersatz] des Steuerberaters für seine Berufstätigkeit nach § 33 StBerG bemisst sich nach der Vergütungsverordnung für Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften. Lediglich § 9 Abs. 1 S. 1 StBVV gilt nicht. Gebührenrechnungen können in elektronischer Form versendet werden. Der Auftraggeber verzichtet insoweit auf die nach § 9 Abs. 1 StBVV geforderte persönliche Unterzeichnung der Berechnung; einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 126a BGB bedarf es daher nicht. Der Auftraggeber wird darauf hingewiesen, dass eine höhere oder (ausschließlich in außergerichtlichen Angelegenheiten) niedrigere als die gesetzliche Vergütung (vgl. § 4 Abs. 4 StBVV) in Textform vereinbart werden kann. Eine niedrigere als die gesetzliche Vergütung in außergerichtlichen Angelegenheiten darf nur vereinbart werden, wenn diese in einem angemessenen Verhältnis zur Leistung, zur Verantwortung und dem Haftungsrisiko des Steuerberaters steht.

[2] Für Tätigkeiten, die in der Vergütungsverordnung keine Regelung erfahren [z. B. § 57 Abs. 3 Nrn. 2 und 3 StBerG], gilt die vereinbarte Vergütung, anderenfalls die übliche Vergütung [§ 612 Abs. 2 und § 632 Abs. 2 BGB].

[3] Der Steuerberater kann die Herausgabe der Handakten verweigern, bis er wegen seiner Gebühren und Auslagen befriedigt ist. Dies gilt nicht, soweit die Vorenthaltung der Handakten und der einzelnen Schriftstücke nach den Umständen unangemessen ist.

[4] Eine Aufrechnung gegenüber einem Vergütungsanspruch des Steuerberaters ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

[5] Ist der Auftraggeber aufgrund mehrerer fälliger Rechnungen zur Zahlung verpflichtet, so werden die Zahlungen wie folgt angerechnet:

Zunächst wird auf die fällige Rechnung (Hauptschuld) gezahlt; bei mehreren fälligen Schulden auf die jeweils älteste Rechnung. Eine zur Tilgung der gesamten fälligen Vergütungsrechnungen nicht ausreichende Leistung wird zunächst auf den Rechnungsbetrag, dann auf die Kosten der Rechtsverfolgung und zuletzt auf die Zinsen angerechnet. Vom Auftraggeber gezahlte Vorschüsse bleiben von der vorstehenden Regelung unberührt. Eine vom Auftraggeber getroffene abweichende Tilgungsbestimmung ist unwirksam.

### 9. Zahlungen mittels Lastschriftverfahren

Sofern zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer eine Zahlung mittels SEPA-Lastschriftverfahren vereinbart wurde, gilt für die Pre-Notification eine Frist von einem Tag. Der Zahlungspflichtige kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit seinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

### 10. Beendigung des Vertrags

[1] Der Vertrag endet durch Erfüllung der vereinbarten Leistungen, durch Ablauf der vereinbarten Laufzeit oder durch Kündigung. Der Vertrag endet nicht durch den Tod, durch den Eintritt der Geschäftsunfähigkeit des Auftraggebers oder im Falle einer Gesellschaft durch deren Auflösung.

[2] Ein auf unbestimmte Zeit geschlossener Vertrag kann – wenn und soweit er einen Dienstvertrag im Sinne der §§ 611, 675 BGB darstellt – von jedem Vertragspartner nach Maßgabe der §§ 626 ff. BGB gekündigt werden; die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer schriftlichen Vereinbarung, die gesondert zu erstellen ist und dem Auftraggeber zusammen mit diesen Allgemeinen Auftragsbedingungen bei Vertragsabschluss ausgehändigt werden soll.

[3] Bei Kündigung des Vertrags durch den Steuerberater sind zur Vermeidung von Rechtsverlusten des Auftraggebers in jedem Fall noch diejenigen Handlungen vorzunehmen, die zumutbar sind und keinen Aufschub dulden [z. B. Fristverlängerungsantrag bei drohendem Fristablauf]. Auch für diese Handlungen haftet der Steuerberater nach Nr. 4.

[4] Der Steuerberater ist verpflichtet, dem Auftraggeber alles, was er zur Ausführung des Auftrags erhält oder erhalten hat und was er aus der Geschäftsbesorgung erlangt, herauszugeben. Außerdem ist der Steuerberater verpflichtet, dem Auftraggeber die erforderlichen Nachrichten zu geben, auf Verlangen über den Stand der Angelegenheit Auskunft zu erteilen und Rechenschaft abzulegen.

[5] Mit Beendigung des Vertrages hat der Auftraggeber dem Steuerberater die bei ihm zur Ausführung des Auftrags eingesetzten Datenverarbeitungsprogramme einschließlich angefertigter Kopien sowie sonstige Programmunterlagen unverzüglich herauszugeben bzw. von der Festplatte zu löschen.

[6] Nach Beendigung des Vertragsverhältnisses sind die Unterlagen beim Steuerberater abzuholen.

### 11. Vergütungsanspruch bei vorzeitiger Beendigung des Vertrags

Endet der Auftrag vor seiner vollständigen Ausführung, so richtet sich der Vergütungsanspruch des Steuerberaters nach dem Gesetz. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer Vereinbarung in Textform, die gesondert zu erstellen ist und dem Auftraggeber zusammen mit diesen Allgemeinen Auftragsbedingungen bei Vertragsabschluss ausgehändigt werden soll.

### 12. Urheberrechtsschutz

Die Leistungen des Steuerberaters stellen dessen geistiges Eigentum dar. Sie sind urheberrechtlich geschützt. Eine Weitergabe des Arbeitsergebnisses außerhalb der bestimmungsgemäßen Verwendung ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftragnehmers zulässig.

### 13. Teilnahme an Streitbelegungsverfahren

Der Steuerberater nimmt an einem Streitbelegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des Verbraucherstreitbelegungsgesetzes (VBSG) nicht teil. Wir weisen jedoch darauf hin, dass die Möglichkeit besteht, bei Streitigkeiten betreffend das Mandatsverhältnis die für uns zuständige Steuerberaterkammer gemäß § 73 Abs. 2 Nr. 3 StBerG um Vermittlung anzurufen.

Alternativ besteht die Möglichkeit, auf der Plattform der EU zur außergerichtlichen Streitbelegung Beschwerde einzulegen. Diese finden Sie hier:

<http://ec.europa.eu/consumers/odr/>

### 14. Erfüllungsort und anzuwendendes Recht

[1] Für den Auftrag, seine Ausführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.

[2] Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung bzw. der Ort der auswärtigen Beratungsstelle des Steuerberaters, soweit nicht etwas anderes vereinbart wird.

### 15. Gerichtsstand

Soweit sich als Auftraggeber und Auftragnehmer Kaufleute im Sinne der §§ 1 ff. HGB gegenüberstehen, gilt zwischen ihnen als Gerichtsstand der Ort der beruflichen Niederlassung bzw. der Ort der auswärtigen Beratungsstelle des Steuerberaters als vereinbart.

### 16. Salvatorische Klausel

[1] Falls einzelne Bestimmungen dieser Auftragsbedingungen unwirksam sein oder werden sollten, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine gültige zu ersetzen, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt.

[2] Änderungen und Ergänzungen dieser Auftragsbedingungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Änderung dieser Schriftformklausel selbst.

Stand: 09.10.2018